

Friedhofsgebührensatzung

FGS

[1]

der Gemeinde Motten

vom 01.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Motten folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4),

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte;
 - b) bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag;
 - c) im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.
 - (2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die übrigen Gemeinde-abgaben.
 - (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.
-

§ 4 Grabgebühren

(1) Als Grabgebühren werden für eine Nutzungszeit (§ 6 Abs. 2 Friedhofsatzung) erhoben

Die Grabgebühr beträgt für

1. ein Kindergrab	1.120,00 €,
2. eine Einzelgrabstätte	2.590,00 €,
3. eine Einzelgrabstätte m. Übereinanderbettung	3.060,00 €,
4. ein Doppelgrab	4.240,00 €,
5. ein Doppelgrab mit Übereinanderbettung	5.180,00 €,
6. Ein Urnengrab	1.360,00 €,
7. ein Urnengrab in einer Stele	1.230,00 €,
8. ein Rasengrab	3.530,00 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	620 €.
2. Die Gebühr für die Reinigung der Leichenhalle	
3. Die Gebühr für das Umbetten	358,00 €.
4.	

§ 6 Genehmigungsgebühren und Bescheinigungen

1. Bescheinigung Feuerbestattung	5,00€
2. Beisetzungsbescheinigung Krematorium	5,00€
3. Graburkunde	8,00€
4. Die Gebühr für das Befahren des Friedhofs	25,00€
5. Befahrungsgebühren	25,00€
6. Grabmalgenehmigung	35,00€

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr und Verlängerung Nutzungsrecht

(1) Die Gebühr für die Friedhofunterhaltung beträgt 4,08€/Jahr. Die Jahresanzahl beträgt die Jahre der Nutzungsdauer.

(3) Die Nutzungsdauer kann bis zu 15 Jahre verlängert werden

Die Verlängerungsgebühr beträgt für

1. ein Kindergrab	
2. eine Einzelgrabstätte	103,54 €/Jahr,
3. eine Einzelgrabstätte m. Übereinanderbettung	122,27 €/Jahr,
4. ein Doppelgrab	169,61 €/Jahr ,
5. ein Doppelgrab mit Übereinanderbettung	207,08 €/Jahr ,
6. Ein Urnengrab	90,36 €/Jahr ,
7. ein Urnengrab in einer Stele	81,92€/Jahr ,
8. ein Rasengrab €.

§ 7 Inkrafttreten

Alternative 1:

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alternative 2:

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Ort, Datum

Siegel, Unterschrift